jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/9/22 14Os93/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1992

Norm

StGB §26 Abs1
WaffG §11 Abs1 Z5
WaffG §36 Abs1 Z2

Rechtssatz

Ein Wurfstern ist im Katalog der verbotenen Waffen (§ 11 WaffG) nicht angeführt, weshalb der Besitz eines solchen nicht strafbar ist. Wurde jedoch ein Wurfstern zur Begehung einer (anderen) strafbaren Handlung verwendet, so unterliegt er der Einziehung nach § 26 Abs 1 StGB, weil ihm nach seiner besonderen Beschaffenheit eine spezifische kriminelle Gefährlichkeit innewohnt.

Entscheidungstexte

- 14 Os 93/92
  Entscheidungstext OGH 22.09.1992 14 Os 93/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0082019

Dokumentnummer

JJR_19920922_OGH0002_0140OS00093_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at